

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

der A&S Ingenieurgesellschaft mbH, Franklinstr. 25a, 01069 Dresden

1. Geltungsbereich der AGB

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen der A&S Ingenieurgesellschaft mbH, nachfolgend A&S, und ihren Kunden für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Die AGB werden durch das Angebot konkretisiert.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

A&S unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot. Dieses Angebot ist freibleibend. Technische und sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Dieses Angebot der A&S versteht sich als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebotes zum Vertragsabschluss. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch A&S zustande.

Bestellt der Auftraggeber/Kunde Leistungen, die er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bei der A&S abrufen kann (Abrufauftrag), kommt zwischen der A&S und dem Auftraggeber ein wirksamer Vertrag über den Gesamtumfang der bestellten Leistungen zustande. Der Auftraggeber ist verbindlich verpflichtet, die bestellten Leistungen spätestens zum Abruftermin abzunehmen. A&S ist berechtigt, die Ware umgehend nach Ablauf der Abruffrist an den Auftraggeber auszuliefern und in Rechnung zu stellen.

3. Lieferung

Von A&S genannte Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich.

Im Fall höherer Gewalt oder bei außerhalb der Sphäre der A&S liegender Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen u. a.), ist A&S berechtigt, die Lieferung während der Dauer der Behinderung zu verschieben und im Fall einer unzumutbaren Länge der Behinderung vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall des Versandes erfolgt die Lieferung EXW. Die Gültigkeit der Incoterms wird vereinbart.

A&S ist zu Teilleistungen berechtigt, die von A&S gegebenenfalls in Teilrechnungen abgerechnet werden können, wenn eine Art des Liefergegenstandes dies gestattet. Ort der Erfüllung ist der Hauptfirmensitz des Auftraggebers, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

4. Leistung

Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. A&S wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. A&S steht für rechtzeitige Beschaffung ihrer Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit sie die erforderlichen Zulieferungen und sonstige Leistungen rechtzeitig erhält.

Bei der Lieferung von Fremdhard- und/oder Fremdsoftware, die nicht von einem mit A&S verbundenen Unternehmen stammt, bevollmächtigt der Auftraggeber A&S zum Abschluss eines Vertrages direkt zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Hersteller im Namen des Auftraggebers. Ein Softwarelizenzvertrag zur Einräumung der Nutzungsrechte kommt ebenfalls direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Fremdhersteller zustande. Dem Auftraggeber stehen die Rechte gegenüber dem Fremdhersteller auf Mängelbeseitigung sowie Haftung direkt zu. Der Auftraggeber ermächtigt A&S zur Abrechnung mit dem Fremdhersteller im eigenen Namen. A&S stellt diese Lieferung und/oder Leistung dem Auftraggeber in Rechnung.

Im Rahmen einer Lieferung von Update-Software/Software tritt A&S nicht dafür ein, dass sämtliche Funktionen der bisher installierten IT-Lösung/Software erhalten bleiben. Dies gilt auch dann, wenn A&S die gesamte Soft- und Hardware vor der Updateversion geliefert hat.

Der Liefer- und Leistungsumfang der von A&S zu liefernden Fremdsoftware/Fremdhardware ergibt sich aus der jeweiligen Beschreibung des Herstellers der Software/Hardware.

Für die Erbringung von Schulungs-, Beratungs-, Service- und Wartungsleistungen bietet A&S dem Auftraggeber den gesonderten Abschluss eines entsprechenden Vertrages an. Diesbezüglich ergeben sich die jeweiligen Preise aus der aktuellen Preis- und Konditionenliste der A&S.

Die Leistungen der A&S im Rahmen von Anpassungsprogrammierung und Customizing unterliegen den Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB), es sei denn, es ist nach dem Vertrag ein Erfolg geschuldet. In diesem Fall findet Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) Anwendung.

A&S ist berechtigt, im Rahmen des technischen Fortschritts, Änderungen und Abweichungen von Angaben in der Auftragsbestätigung vorzunehmen.

Die Installation der gelieferten Produkte erfolgt kostenpflichtig durch A&S entsprechend der schriftlichen Auftragsbestätigung der A&S, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

A&S wird die Installation in dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung der A&S festgelegten Umfang durchführen. Soweit der Installationsumfang in den vertraglichen Grundlagen nicht näher spezifiziert wurde, wird davon ausgegangen, dass A&S eine Standardinstallation durchführt. Standardinstallation bedeutet, die Installation der gelieferten Standardsoft- und Standardhardware gemäß der in der Dokumentation der Standardsoft- und Standardhardware abgedruckten Installationsanleitung, Konfiguration, Anpassung und ähnliches sind darin nicht beinhaltet. Diesbezüglich müssen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung abschließen. Erfolgt die Lieferung der für die Installation erforderlichen Hard- und Software nicht oder nur teilweise durch A&S, obliegt es dem Auftraggeber, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Installation notwendige Hard- und Software bereitzustellen. Für den Fall, dass Installationsarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr durchzuführen sind, ist A&S berechtigt, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge (laut der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste der A&S) in Rechnung zu stellen.

Wurde in der schriftlichen Auftragsbestätigung keine Installationsleistung vereinbart, wird davon ausgegangen, dass die A&S nicht zur Installation verpflichtet ist. Die Vertragsparteien müssen dafür eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

Findet Werkvertragsrecht Anwendung, wird eine Abnahme durchgeführt. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem von der A&S und dem Auftraggeber gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Dies gilt auch für Mängelfreiheit.

Führt der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich durch, kann A&S dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme von mindestens einer Woche setzen. Die Abnahme gilt nach Fristablauf als stillschweigend erklärt, falls der Auftraggeber auf die Fristsetzung ausdrücklich schriftlich hingewiesen wurde und bis Ablauf der gesetzten Abnahmefrist keine Ab-

nahme hindernden Mängel schriftlich gerügt hat. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung einer Abnahme.

Lässt sich die von A&S geschuldete Leistung in abgeschlossene, getrennt abnahmefähige Teilsysteme aufspalten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese abzunehmen, wenn sie abnahmefähig sind.

Hat der Auftraggeber Standardsoft- und/oder Standardhardware gekauft, hat er die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, der direkt mit dem jeweiligen Hersteller der Ware (gemäß dieser Ziffer) zustande kommt, einzuhalten. Hierfür ist der Auftraggeber allein verantwortlich zuständig.

Hat der Auftraggeber Anpassungsprogrammierung, Customizing oder ähnliches bestellt, wird A&S gemeinsam mit dem Auftraggeber anlässlich der Abnahme der Leistung, die Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft anhand einer nachweislichen Funktionsprüfung sowie im Rahmen eines nachfolgenden Probetriebes testen, und das Ergebnis der Abnahme in einem gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Der Auftraggeber unterstützt A&S bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen und Datenfernübertragungseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt A&S mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software. Seine wesentlichen Belange sind herbei zu wahren; insbesondere beachtet A&S den Datenschutz. Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Auftraggeber sämtliche nachteiligen Folgen (z. B. die der A&S hierdurch entstehenden Mehrkosten). Vereinbarte Termine werden für die Dauer, in der der Zugang nicht möglich ist oder nicht gestattet wird sowie um eine angemessene Anlaufzeit hiernach verlängert.

Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter, die die Gesprächspartner der A&S sind und bevollmächtigt sind, erforderliche Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Die Ansprechpartner sorgen für eine gute Kooperation mit dem Kundenbetreuer der A&S. Veränderungen in den benannten Personen hat der Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gilt der zuvor als Ansprechpartner und/oder dessen Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise und Lizenzvergütungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien in dem schriftlichen Vertrag getroffen ist.

Installationskosten, Spesen, Reisekosten, Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung und anderes sind nur inbegriffen, falls dies im Auftrag/Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart wurde.

Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen der A&S 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. A&S ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen durch Verzug entstanden, so ist A&S berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6. Rechteeinräumung

Die Rechteeinräumung erfolgt ausschließlich für den Auftraggeber und ist aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist A&S zum jederzeitigen Widerruf der Nutzung der Software berechtigt.

Nur der Auftraggeber ist zur Nutzung berechtigt. Er hat A&S einen Zugriff Dritter auf das Programm, etwa im Fall einer Pfändung sowie etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Die Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte ist nicht gestattet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

7. Garantien

Eine Garantie insbesondere für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes wird von A&S nur bei ausdrücklicher Vereinbarung übernommen. Erklärungen der A&S im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. Funktionsangaben in einer Leistungsbeschreibung sowie Angaben und Auskünfte im Rahmen von Vertragsverhandlungen, Bezugnahme auf DIN-Norm usw.) enthalten keine Übernahme einer Garantie.

8. Gewährleistung

Von A&S zu vertretende Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten von der Ablieferung an, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit Überlassung/Ablieferung der Software. Als Mängel gelten Abweichungen der A&S-Software von der in der Bedienungsanleitung beschriebenen Funktionsweise in einem Umfang, der die Nutzung in nicht nur unerheblichen Maße einschränkt. A&S haftet nicht für Bedienungs- oder Konfigurationsfehler des Auftraggebers. A&S tritt nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber mit der A&S-Software angestrebten Arbeitsergebnisse ein.

A&S beseitigt innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist unentgeltlich Mängel an A&S-Produkten ausschließlich durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder durch Fehlerumgehung, falls die vertragsgemäße Nutzung dadurch nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Führen Ersatzlieferungen oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist zum Erfolg, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag schuldet der Auftraggeber für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt eine angemessene Nutzungsgebühr, die unter Zugrundelegung einer linearen vierjährigen Abschreibung berechnet wird.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Mängel ausreichend zu dokumentieren und A&S nach besten Kräften bei einer Mängelbehebung zu unterstützen, insbesondere in erforderlichem Umfang den Zugang zum System zu gewähren, sowie Personal, das mit der Anwendung und den Prozessen vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.

Nicht unter die Mängelbeseitigung fallen Fehler, die ihren Ursprung nicht in den A&S-Produkten haben, sondern auf die unsachgemäße Bedienung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Änderungen oder sonstigen Handlungen des Vertragspartners oder Dritter beruhen.

Funktionsangaben in einer jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie Angaben und Auskünfte im Rahmen von Vertragsverhandlungen stellen keine Garantien dar, es sei denn, diese wurden ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich von A&S bestätigt.

Wegen einer nicht in einem Mangel der Software bestehenden Pflichtverletzung kann der Auftraggeber nur zurücktreten, wenn die A&S diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung der A&S zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Auftraggeber mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung

erbrachten Leistungen der A&S zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der aktuellen Preis- und Konditionenliste zzgl. der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

9. Haftung

A&S haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sofern A&S für sich besonderes Vertrauen in Anspruch genommen hat.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet A&S insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Soweit die Schadensersatzhaftung A&S gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der A&S.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Kündigung, Rückgriffsansprüche

Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so kann A&S als Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen einen pauschalen Betrag von 20 % der Auftragssumme verlangen.

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen A&S gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehende Vereinbarung getroffen hat.

11. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diese Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Gesetzlich nicht abdingbare Verbraucherrechte werden durch die Bestimmung dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt.

Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der A&S, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist.

Der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist Dresden, soweit nicht ein anderweitiger Gerichtsstand ausschließlich bestimmt ist.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird abbedungen.